

## **Hauptsatzung der Gemeinde Senden vom 29.11.1999**

(veröffentlicht im Abl. 17/99, Seite 150 - 161)

(§12 Abs. 3, Buchst. a) u. f) u. Abs. 4 geändert durch Artikelsatzung vom 31.10.2001,  
Abl. 09/01, S. 135 –140)

(§ 12 Abs. 4 geändert durch 2. Änderungssatzung vom 19.12.2003,  
Abl. 15/03, S. 133 – 134)

(§ 3 Abs. 2 geändert durch 3. Änderungssatzung vom 29.10.2004,  
Abl. 10/04, S. 125 – 126)

(§ 12 Abs. 2, § 13 Abs. 3 und § 17 geändert durch 4. Änderungssatzung vom  
14.12.2007, Abl. 11/07, S. 129 - 130)

(§ 5 geändert durch 5. Änderungssatzung vom 28.04.2008, Abl. 03/08, S. 51 - 53)

(§ 3 Abs. 2, 2. Halbsatz, § 12 Abs. 4 und § 18 geändert durch 6. Änderungssatzung  
vom 06.11.2009, Abl. 13/09, S. 147 - 148)

### **Präambel**

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.1999 (GV NW S. 386 ff), hat der Rat der Gemeinde Senden am 23.11.1999 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gemeinde und Gemeindegebiet**

Die Gemeinde Senden ist durch Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Münster/Hamm (Münster-Hamm-Gesetz) vom 09.07.1974 - GV NW S. 416 - aus den früheren selbständigen Gemeinden Bösensell, Ottmarsbocholt, Senden und Venne mit Wirkung vom 01.01.1975 gebildet worden.

### **§ 2**

#### **Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

(1) Die Gemeinde Senden führt das Wappen, die Flagge und das Dienstsiegel der ehemaligen Gemeinde Senden.

# 10.1

- (2) Beschreibung des Wappens:  
in Silber (weiß) eine grüne Linde, belegt mit einem schrägrechten vierlätzigen roten Turnierkragen.
- (3) Beschreibung der Flagge:  
Weiß - Rot - Weiß im Verhältnis 1:3:1 längsgestreift mit dem Gemeindewappen in der oberen Hälfte des Mittelstreifens.
- (4) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel mit dem Gemeindewappen. Das Dienstsiegel gleicht in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung beigedrückten Siegel.

## § 3<sup>1</sup>

### Einteilung des Gemeindegebietes in Bezirke

- (1) Innerhalb des Gemeindegebietes werden folgende Gemeindebezirke gebildet:

Senden-Bösensell

Senden-Ottmarsbocholt

Die räumliche Abgrenzung der Bezirke ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist.

- (2) Für jeden Bezirk wird ein Bezirksausschuss gebildet.

Der Bezirksausschuss hat

in Senden-Bösensell

11 Mitglieder,  
davon 6 sachkundige Bürger/innen,  
11 stellv. Mitglieder,  
davon 11 sachkundige Bürger/innen,

in Senden-Ottmarsbocholt

11 Mitglieder,  
davon 5 sachkundige Bürger/innen,  
11 stellv. Mitglieder,  
davon 10 sachkundige Bürger/innen.

---

<sup>1</sup> § 3 Abs. 2 geändert durch 3. Änderungssatzung vom 29.10.2004 und 6. Änderungssatzung vom 06.11.2009

Alle Mitglieder des Bezirksausschusses sollen in dem Bezirk, für den der Bezirksausschuss gebildet wird, wohnen. Die Bestellung beratender Mitglieder richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 39 Abs. 4 GO NW).

- (3) Den Bezirksausschüssen sollen im Rahmen des § 41 Abs. 2 GO NW Aufgaben zur Entscheidung übertragen werden, die sich ohne Beeinträchtigung der einheitlichen Entwicklung der gesamten Gemeinde innerhalb eines Gemeindebezirks erledigen lassen. Die Übertragung erfolgt durch besonderen Ratsbeschluss. Bei der Wahrnehmung der ihnen zugewiesenen Aufgaben haben die Bezirksausschüsse die vom Rat im Rahmen der Geschäftsordnung erlassenen Richtlinien zu beachten.

### **§ 4**

#### **Bezeichnung von Gemeindeteilen in Personenstandsbüchern und -urkunden**

- (1) Für die Bezeichnung in Personenstandsbüchern und -urkunden werden für die Gemeinde folgende Gemeindeteilbezeichnungen festgelegt:
  - Gemeindeteil Bösensell
  - Gemeindeteil Ottmarsbocholt.
- (2) Die räumlichen Abgrenzungen der in Absatz 1 bezeichneten Gemeindeteile ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.

### **§ 5<sup>1</sup>**

#### **Gleichstellung von Frau und Mann**

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte für die Wahrnehmung der Aufgaben zur Verwirklichung des Verfassungsgebotes der Gleichberechtigung von Frau und Mann.

---

<sup>1</sup> § 5 geändert durch 5. Änderungssatzung vom 28.04.2008

## 10.1

- (2) Des weiteren bestellt der Bürgermeister eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 LGG NW.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Hierzu ergreift sie auch eigene Initiativen.
- (4) Zum Zwecke ihrer Mitwirkung gemäß Abs. 3 ist die Gleichstellungsbeauftragte vom Bürgermeister bei allen Vorhaben und an allen Gremien so frühzeitig und umfassend zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Anregungen und Vorschläge und sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Sie erhält die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Einsicht sowie die von ihr erbetenen Auskünfte.
- (5) In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches kann die Gleichstellungsbeauftragte an den Sitzungen des Verwaltungsvorstandes, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (6) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister den Rat oder den zuständigen Ausschuss zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.
- (7) Die Gleichstellungsbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs unterrichten. Über diese wird der Bürgermeister vorab informiert.

### § 6

#### Unterrichtung der Einwohnerschaft

- (1) Der Rat hat die Einwohner und Einwohnerinnen über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Als Form der Unterrichtung kann z. B. ein Aushang an der Bekanntmachungstafel des Rathauses, eine öffentliche Anhörung, ein Bürgerbrief, eine Flugblattaktion, ein Tag der offenen Tür, eine Ausstellung oder eine

Einwohnerversammlung in Betracht kommen. Über die Art und Weise der Unterrichtung entscheidet der Rat von Fall zu Fall.

- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Gemeinde handelt, die die strukturelle Entwicklung der Gemeinde unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern und Einwohnerinnen verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner und Einwohnerinnen durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend.
- (4) Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung.
- (5) Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner und Einwohnerinnen über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. In der Versammlung haben die Einwohner und Einwohnerinnen Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt.
- (6) Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (7) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

# 10.1

## § 7 Anregungen und Beschwerden

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Gemeinde Senden fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde Senden fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Die antragstellende Person ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben, die weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i. S. von Abs. 1 bestimmt der Rat den Haupt- und Finanzausschuss.
- (5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Haupt- und Finanzausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
- (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO), bleibt unberührt.
- (7) Der antragstellenden Person kann aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (8) Die Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll entfallen, wenn
  - a) deren Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
  - b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.

- (9) Die antragstellende Person ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister zu unterrichten.

## **§ 8**

### **Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder/ Geschäftsordnung**

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung: Rat der Gemeinde Senden.
- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung: Ratsmitglied.
- (3) Das Verfahren des Rates und seiner Ausschüsse ist in einer Geschäftsordnung zu regeln, die vom Rat zu beschließen ist.

## **§ 9**

### **Dringlichkeitsentscheidungen**

Dringlichkeitsentscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO) bedürfen der Schriftform.

## **§ 10**

### **Ausschüsse**

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- (2) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.
- (3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (4) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufga-

## 10.1

benbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.

### **§ 11 Denkmalausschuss**

Die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG NW) vom 11. März 1980 wird gem. § 23 Abs. 2 DSchG dem Umweltausschuss zugewiesen. An Beratungen von Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz können zusätzlich für die Denkmalpflege drei sachverständige Bürger und Bürgerinnen mit beratender Stimme teilnehmen.

### **§ 12 Aufwandsentschädigung, Verdienstauffallersatz**

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung – EntschVO -.
- (2) Sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 20 Sitzungen im Jahr beschränkt.<sup>1</sup>
- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls. Der Verdienstauffall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
  - a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 10,30 €<sup>2</sup> festgelegt.

---

<sup>1</sup> § 12 Abs. 2 geändert durch 4. Änderungssatzung vom 14.12.2007

<sup>2</sup> Eurobeträge eingefügt durch Artikelsatzung vom 31.10.2001

- b) Unselbstständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausschlag gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
- c) Selbständige können eine besondere Verdienstausschlagpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
- e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig sind, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
- f) In keinem Fall darf der Verdienstausschlag den Betrag von 20,50 €<sup>1</sup> je Stunde überschreiten.
- g) Stellvertretende Bürgermeister und Bürgermeisterinnen nach § 67 Abs. 1 GO und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern auch eine stellvertretende Person, mit mindestens 20 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Personen, mit mindestens 30 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Personen - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.

---

<sup>1</sup> Eurobeträge eingefügt durch Artikelsatzung vom 31.10.2001

## 10.1

- (4) Jede Fraktion hat einen Anspruch auf pauschalen Ersatz der Kosten für kommunalpolitische Bildung und der allgemeinen Auslagen und Aufwendungen in Höhe eines Sockelbetrages von monatlich 55,00 €<sup>1, 2</sup> je Fraktion und monatlich 13,50 €<sup>1,2</sup> je Fraktionsmitglied. Ein Ratsmitglied, das keiner Fraktion oder Gruppe angehört, erhält die Hälfte des Betrages nach Satz 1, den eine Gruppe mit zwei Mitgliedern erhielt.<sup>3</sup>

### § 13

#### Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Gemeinde bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
- a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
  - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Gemeinde vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
  - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte i. S. dieser Vorschrift sind der Bürgermeister, der Beigeordnete sowie die gemäß § 68 Abs. 3 Satz 1 GO mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Bediensteten.<sup>4</sup>

### § 14

#### Bürgermeister

- (1) Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache drei ehrenamtliche Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen des Bürgermeisters.

---

<sup>1</sup> Eurobeträge eingefügt durch Artikelsatzung vom 31.10.2001

<sup>2</sup> § 12 Abs. 4 geändert durch 2. Änderungssatzung vom 19.12.2003

<sup>3</sup> § 12 Abs. 4, Satz 2 angefügt durch 6. Änderungssatzung vom 06.11.2009

<sup>4</sup> § 13 Abs. 3 geändert durch 4. Änderungssatzung vom 14.12.2007

- (2) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Senden festgelegt.
- (3) Im übrigen hat der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.

### **§ 15 Beigeordnete**

Es wird ein hauptamtlicher Beigeordneter bzw. eine hauptamtliche Beigeordnete gewählt. Die gewählte Person ist allgemeiner Vertreter bzw. allgemeine Vertreterin des Bürgermeisters.

### **§ 16 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen im Amtsblatt der Gemeinde Senden. Sind öffentliche Bekanntmachungen in der in Satz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so genügt der Aushang an der Bekanntmachungstafel des Rathauses.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretungen werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel des Rathauses bekanntgegeben. Auf der Bekanntmachung ist der Zeitpunkt des Aushangs sowie der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen. Die Aushangsfrist beträgt mindestens 7 Tage, bei abgekürzter Ladungsfrist mindestens 3 Tage. Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Sitzung der Gemeindevertretung erfolgen.

## 10.1

### **§ 17<sup>1</sup> Personalangelegenheiten**

- (1) Gemäß § 73 Abs. 3 Satz 1 GO NW trifft der Bürgermeister grundsätzlich die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen. Abweichend hiervon trifft der Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister für Bedienstete in Führungsfunktionen Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Gemeinde verändern. Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen.
- (2) Gemäß § 25 a LBG NW<sup>2</sup> werden die Ämter der Fachbereichsleitungen zunächst im Beamtenverhältnis auf Probe übertragen, sofern die Stellenbesetzung mit Laufbahnbeamten erfolgen soll. Die regelmäßige Probezeit beträgt zwei Jahre.

### **§ 18<sup>3</sup> Arbeitsmaterial**

Jedes Ratsmitglied erhält als Arbeitsmaterial auf Kosten der Gemeinde eine Textfassung der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen. Das Ortsrecht und das Amtsblatt der Gemeinde Senden stehen im Internet zur Verfügung. Auf Wunsch erhalten Ratsmitglieder Aktualisierungen des Ortsrechts sowie das Amtsblatt der Gemeinde Senden zugestellt.

### **§ 19 Inkrafttreten**

§ 3 Abs. 2 und § 14 Abs. 1 dieser Hauptsatzung treten mit Rückwirkung vom 01.10.1999 in Kraft. Im übrigen tritt die Hauptsatzung mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Senden vom 20.12.1994 außer Kraft.

---

<sup>1</sup> § 17 geändert durch 4. Änderungssatzung vom 14.12.2007

<sup>2</sup> Hinweis: Jetzt § 22 Landesbeamtengesetz (LBG NRW) vom 21.04.2009

<sup>3</sup> § 18 geändert durch 6. Änderungssatzung vom 06.11.2009